



**Kantonsschule Zürich Nord**  
Lang- und Kurzgymnasium  
Fachmittelschule

01.08.2024

# **Reglement**

## **«Hausordnung»**



# Inhalt

<b>1.</b>	<b>Vorwort.....</b>	<b>3</b>
1.1	Grundsätze	3
1.2	Verantwortungs- und Geltungsbereich	3
1.3	Publikation	3
1.4	Reglemente, Merkblätter und weitere Dokumente	3
<b>2.</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>5</b>
2.1	Öffnungszeiten	5
2.2	Unterrichtszeiten, Mitteilungen	5
2.3	Zugänglichkeit der Gebäude der Universität Irchel	5
2.4	Elektronische Schülerinnen- und Schüleradministration	5
2.5	Ausweispflicht	5
2.6	Verhalten in der Schulanlage	6
2.7	Sicherheit	6
2.8	Unfälle	6
2.9	Veranstaltungen, Verkäufe, Aktionen	6
2.10	Anschläge, Werbung	6
2.11	Rauchen, Alkohol, Drogen	7
2.12	Fundgegenstände	7
2.13	Bild- und Videoaufnahmen	7
2.14	Abfall	7
2.15	Beschädigungen, Schadenersatz	7
2.16	Diebstähle	8
2.17	Fahrverbot	8
2.18	Videoüberwachung	8
<b>3.</b>	<b>Unterricht .....</b>	<b>9</b>
3.1	Beginn und Ende des Unterrichts	9
3.2	Sitzordnung, Zimmergestaltung	9
3.3	Verantwortlichkeiten	9
3.4	Ordnung in den Unterrichtsräumen	9
3.5	Essen und Trinken während des Unterrichts	10
3.6	Unterrichtsbesuche	10
<b>4.</b>	<b>Gebäude + Infrastruktur .....</b>	<b>11</b>
4.1	Aufenthalt im Schulhausperimeter ausserhalb des Unterrichts	11
4.2	Garderobe	11
4.3	Fachzimmer	11
4.4	Instrumentalübungszimmer	11
4.5	Mensa, Verpflegung	11
4.6	Privatunterricht	12
4.7	Kopiergeräte	12
4.8	Aufzüge	12
4.9	Sportanlagen	12



# 1. Vorwort

## 1.1 Grundsätze

Die Hausordnung der Kantonsschule Zürich Nord trägt dazu bei, organisatorische Regelungen klar und transparent zu kommunizieren und in Verbindung mit Leitbild und Verhaltenskodex die Regeln für das Zusammenleben und das Arbeiten für alle Schulseitigen der Kantonsschule Zürich Nord respektvoll und eigenverantwortlich zu gestalten. Durch die entsprechende Atmosphäre soll es allen Angehörigen der Schule ermöglicht werden, die Lern-, Lehr- und Arbeitsziele in vorteilhafter Weise zu erreichen.

Zwischen Sommer 2024 und Sommer 2027 wird die KZN im Schulraumprovisorium auf dem Campus Irchel angesiedelt sein. Weiter Informationen dazu unter [www.kzn.ch/gesamtinstandsetzung](http://www.kzn.ch/gesamtinstandsetzung).

Auf dem Perimeter der Kantonsschule Zürich Nord (Schulgebäude: Y12/Y32/Y34 sowie Sportgebäude: YPT sowie Aussenbereich) gilt die Hausordnung der KZN. Auf gemeinsam genutzten Flächen (z.B. Sporthalle Y30) sowie Flächen, welche Räumlichkeiten der Kantonsschule Zürich Nord mit jene der Universität Zürich verbinden und/oder auch von Universitätsangehörigen benutzt werden, haben beiden Hausordnungen Gültigkeit (wobei die Hausordnung der UZH vorrangig gilt). In allen übrigen Bereichen der Universität gilt die Hausordnung der Universität Zürich.

Die Schülerinnen und Schüler sind für die ihnen zugänglichen schulischen Einrichtungen mitverantwortlich.

## 1.2 Verantwortungs- und Geltungsbereich

Die Schulleitung ist verantwortlich für den schulisch-administrativen Betrieb der Schulanlage und die Umsetzung der Hausordnung im Perimeter der Kantonsschule Zürich Nord. Sie kann sich dabei auf die Unterstützung der Angestellten (Lehrpersonen und Mitarbeitenden) verlassen, welche bei Verstössen gegen die Hausordnung die fehlbaren Personen aktiv und direkt ansprechen. Die Hausordnung wird einmal jährlich überprüft. Sie gilt für alle von der Kantonsschule Zürich Nord benutzten Gebäude und Anlagen sowie deren Nutzergruppen.

Diese Hausordnung gilt als Ergänzung der Schulordnung und des Disziplinarreglements. Die rechtlichen Grundlagen sind in der Schulordnung der Kantonsschulen vom 5. April 1977 und im Disziplinarreglement der Mittelschulen vom 2. Februar 2015 festgehalten. Verletzungen der vorliegenden Hausordnung werden gemäss den Bestimmungen des Disziplinarreglements geahndet.

## 1.3 Publikation

Die aktuelle Version der Hausordnung ist auf der Webseite ([www.kzn.ch/schulkultur/reglemente](http://www.kzn.ch/schulkultur/reglemente)) sowie im Intranet einsehbar.

## 1.4 Reglemente, Merkblätter und weitere Dokumente

Wir verweisen auf die an der Kantonsschule Zürich Nord gültigen Reglemente, Merkblätter und ergänzenden Dokumente. Diese sind im Intranet und teilweise auf der Webseite ein-

sichtbar. Aufzählung nicht abschliessend: Nutzerhandbuch, Leitbild, Verhaltenskodex, BYOD, Sprachleitfaden.

Für die Benutzung der IT-Infrastruktur, der Dependance, der Mensa, der Mediothek, der Spezialräume und der Sportanlagen gelten besondere Benutzungsreglemente.



## **2. Allgemeines**

### **2.1 Öffnungszeiten**

Die Gebäude auf dem Perimeter der Kantonsschule Zürich Nord sind von Montag bis Freitag von 7.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Die Öffnungszeiten der Gebäude auf dem Perimeter der Universität Zürich sind 7.00 bis 19.00 Uhr respektive 7.30 – 21.45 Uhr (Sportgebäude Y30).

Ausserhalb dieser Öffnungszeiten sind die Gebäude für Schülerinnen und Schüler nicht zugänglich. Wird ein Raum für ausserschulische Anlässe irgendwelcher Art benötigt, ist die Bewilligung bei der Schulleitung einzuholen.

### **2.2 Unterrichtszeiten, Mitteilungen**

Die Unterrichtszeiten sowie die Fächerzuteilungen des elektronisch abrufbaren Stundenplans sind verbindlich. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich regelmässig (mind. täglich) über Stundenplanänderungen und Mitteilungen (via E-Mail, Teams und Klassenfach) zu informieren.

### **2.3 Zugänglichkeit der Gebäude der Universität Irchel**

Die Aussenanlagen und die frei zugänglichen Räumlichkeiten der Universität Irchel sind öffentlich und dürfen von den Mitgliedern der KZN unter strikter Beachtung der Hausordnung der Universität benutzt werden. Verstösse gegen die Hausordnung der Universität werden mit dem Disziplinarreglement der Kantonsschule Zürich Nord geahndet.

### **2.4 Elektronische Schülerinnen- und Schüleradministration**

Das zuständige Schulleitungsmitglied nimmt die entsprechenden Einträge in der Schulverwaltungssoftware im Zusammenhang mit Verstössen gegen die Hausordnung, der Absenzen- und Dispensationsordnung sowie des Disziplinarreglements vor. Das Schulleitungsmitglied registriert alle Disziplinar massnahmen im Zusammenhang mit § 10, Abs. 1 bzw. § 11, Abs. 1, lit. b und c des Disziplinarreglements (unentschuldigte Absenzen bzw. Beeinträchtigung des Schulbetriebs). Einmal vorgenommene Einträge werden bis zum Austritt aus der Schule aufbewahrt. Die Einträge sind für Klassenlehrpersonen, für Eltern/Erziehungsberechtigte und mündige Schülerinnen und Schüler auf Anfrage einsehbar. Bei einem Wechsel der Klassenlehrperson wird die neue Klassenlehrperson über die Einträge informiert.

### **2.5 Ausweispflicht**

Auf dem gesamten Campus Irchel und auch innerhalb der Gebäude der Kantonsschule Zürich Nord gilt Ausweispflicht. Die Schülerinnen und Schüler sind daher verpflichtet, gegenüber den Angestellten (Schulleitung, Lehrpersonen, Mitarbeitende) und weiteren autorisierten Personen (Mitarbeitende UZH: S+U DIB UZH, in der Sportanlage ggf. Kontrollpersonal des ASVZ) auf Verlangen Name und Klasse anzugeben und sich mit dem Schulausweis auszuweisen.



## **2.6 Verhalten in der Schulanlage**

Das Verhalten von allen Schulangehörigen auf dem Perimeter der Kantonsschule Zürich Nord und seiner Umgebung (d.h. insbesondere in den öffentlichen sowie nichtöffentlichen Bereichen der UZH) darf den Schul- und Universitätsbetrieb und die Integrität der Schulangehörigen, der Gäste und Universitätsangehörigen nicht stören bzw. verletzen. Es gelten die Bestimmungen von §8 des Disziplinarreglements der Mittelschulen sowie die Hausordnung der UZH.

## **2.7 Sicherheit**

Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und die Weisungen des Sicherheitsbeauftragten (SiBe) zu befolgen. Weitere Informationen auf [www.kzn.ch/sicherheit](http://www.kzn.ch/sicherheit).

## **2.8 Unfälle**

Unfälle auf dem Schulareal (Perimeter Kantonsschule Zürich Nord sowie Perimeter der Universität Zürich) sind im Sekretariat zuhanden der Schulleitung zu melden.

## **2.9 Veranstaltungen, Verkäufe, Aktionen**

Für Veranstaltungen, Verkäufe und Aktionen im Perimeter der Kantonsschule Zürich Nord muss die/der Adjunkt/in spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin ein Bewilligungsgesuch eingereicht werden.

## **2.10 Anschläge, Werbung**

Das Anbringen von Anschlägen, Flyern und Werbung aller Art ist nur an den dafür vorgesehenen Anschlagwänden im Perimeter der Kantonsschule Zürich Nord und in den Klassenzimmern gestattet. Dabei sind § 8 des Disziplinarreglements und Art. 20 der Schulordnung zu beachten. Die Anschläge müssen persönlich unterzeichnet sein, dürfen niemanden verletzen und nichts enthalten, was zur Störung des Schulbetriebs führen kann. Bekanntmachungen anderer Art wie beispielsweise Flugblätter, Ankündigungen mit Megafon oder Lautsprecher sowie die Durchführung von Ausstellungen, Sammlungen und Verkaufsaaktionen bedürfen der Bewilligung durch die Schulleitung. Das Verteilen von nichtschulischem Druck- und Werbematerial ist auf dem ganzen Areal der Kantonsschule Zürich Nord verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Anschläge und Werbung in den öffentlichen Bereichen der UZH sind verboten.



### **2.11 Rauchen, Alkohol, Drogen**

Das Rauchen ist in allen Schulgebäuden und auf dem Schulareal der Kantonsschule Zürich Nord grundsätzlich verboten. Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse dürfen im Aussenbereich der Kantonsschule Zürich Nord («Schulhof») in den speziell bezeichneten Raucherzonen rauchen (Disziplinarreglement der Mittelschulen, §9, Abs. 1). Ausserhalb der zur Kantonsschule Zürich Nord dürfen Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klasse gemäss Hausordnung der Universität nur in speziell, ausgeschilderten Bereichen geraucht werden.

Das Anbieten und der Konsum von Alkohol und Drogen sowie anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen ist vor und während des Unterrichts, den Schulveranstaltungen und auf dem Schulareal verboten. Die Schulleitung oder die zuständige Lehrperson kann bei besonderen Veranstaltungen den Konsum von Alkohol gestatten (Disziplinarreglement der Mittelschulen, §9, Abs. 2 und 3).

### **2.12 Fundgegenstände**

Fundgegenstände müssen in der Hausdienstloge (Allgemein oder Sport) abgegeben und können dort abgeholt werden (restlicher Campus Irchel UZH: beim Infoschalter Y23 sowie bei der Sportanlage Y30). Über Gegenstände, die im Lauf eines Semesters nicht abgeholt werden, verfügt die Schulleitung zugunsten einer gemeinnützigen Organisation.

### **2.13 Bild- und Videoaufnahmen**

Grundlage bildet das Reglement «Datenschutz | Bild- und Videoaufnahmen», welches den Umgang mit Bild- und Videoaufnahmen an der Kantonsschule Zürich Nord regelt.

Die Schulleitung erlaubt das Fotografieren auf dem Campus der Kantonsschule Zürich Nord, sofern: Die Regelung im vorweg genannten Merkblatt eingehalten wird, insbesondere das Recht am eigenen Bild und die Voraussetzungen des Datenschutzes.

### **2.14 Abfall**

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft entsorgen ihren persönlichen Abfall in den dafür vorgesehenen Behältern getrennt nach seiner Wiederverwertbarkeit (Altpapier, PET, Aluminium). Die Verantwortung über das Abfallmanagement liegt bei der Adjunktur und dem Hausdienst.

### **2.15 Beschädigungen, Schadenersatz**

Die Schulangehörigen haben sämtliches Eigentum der Kantonsschule Zürich Nord sowie das Eigentum der UZH sowie des ASVZ sorgfältig zu behandeln. Sie sind dafür mitverantwortlich, dass bei der Benützung der Schulräumlichkeiten und des Unterrichtsmaterials keine Schäden entstehen. Für mutwillig oder grobfahrlässig angerichtete Schäden besteht Schadenersatzpflicht. Fehlbare Schülerinnen und Schüler müssen für allfällige Reinigungsarbeiten aufkommen. Allfällige Beschädigungen müssen dem Hausdienst unverzüglich gemeldet werden. Im Bereich der UZH ist das ServiceCenter Campus Irchel zu informieren.



## **2.16 Diebstähle**

Wertgegenstände sind sorgfältig aufzubewahren und auf sich zu tragen. Weder der Kanton, die Schulen noch die UZH haften bei Diebstählen, und zwar auch dann nicht, wenn Garderobekästchen oder Schlösser von Velos und Töffs aufgebrochen werden. Diebstähle sind unverzüglich der Schulleitung zu melden. Es wird empfohlen, Diebstähle bei der Polizei anzuzeigen. Die Schulleitung empfiehlt den Abschluss einer Diebstahlversicherung.

Diebstähle in der Mensa werden gemäss der Vereinbarung zwischen dem Mensabetreiber ZFV und der Schulleitung wie folgt behandelt: Der ZFV meldet der Schulleitung jeden Diebstahl. Die Schulleitung und die Schulkommission können in der Folge disziplinarische Massnahmen verhängen. Der ZFV kann als Betreiber der Mensa Anzeige erstatten.

Diebstähle durch Schulsehörer der Kantonsschule Zürich Nord auf dem Perimeter der Universität Zürich werden der Schulleitung gemeldet.

## **2.17 Fahrverbot**

Die auf dem Areal des Campus Irchel sowie Kirchgemeindehaus Oerlikon geltenden Fahrverbotsregelungen werden strikte eingehalten. Die Missachtung eines Fahrverbots kann polizeilich verzeigt werden. Parkieren

Fahrräder sind auf den Veloabstellplätzen der Kantonsschule Zürich Nord abzustellen, Motorfahrräder und Motorräder sind auf gekennzeichneten Plätzen der Einstellhalle Bau Y10 abzustellen. Falschparker können polizeilich verzeigt werden.

Alle Parkplätze der Universität Zürich sind bewilligungs- und gebührenpflichtig. PW's und Lieferwagen können im Parkhaus Irchel gegen Gebühr parkiert werden. Für LKW's gibt es keine Parkplätze auf dem Campus Irchel, einzig für Be- und Entlad an den Rampen des UZH Supply Chain Management.

## **2.18 Videoüberwachung**

Sensible Zonen, insbesondere im Eingangsbereich, können unter Beachtung der Grundsätze des Daten- und Persönlichkeitsschutzes mit Video überwacht werden. Die Details sind in dem für den Standort entwickelten Konzept definiert.

Bereiche am Campus Irchel, welche videoüberwacht werden, sind entsprechend signalisiert.





## 3. Unterricht

### 3.1 Beginn und Ende des Unterrichts

Der Intranet-Stundenplan ist für den täglichen Unterricht verbindlich.

Ausnahme für eine Abweichung vom Intranet-Stundenplan sind kurzfristige Absagen seitens der Lehrperson beispielsweise in Folge von krankheitsbedingtem Ausfall via Teams (Klassenchat) an die Klasse. Der Intranet-Stundenplan wird rasch möglichst für das Klassenbuch nachgeführt.

Ist die Lehrperson zehn Minuten nach Beginn der Lektion noch nicht zum Unterricht erschienen, so meldet dies der Klassendelegierte auf dem Sekretariat. Die Klasse bleibt bis zur Rückkehr des Klassendelegierten vollzählig im Schulzimmer.

### 3.2 Sitzordnung, Zimmergestaltung

Für die Sitzordnung und die Zimmergestaltung in den Klassenzimmern sind die Klassenlehrpersonen zuständig. In den übrigen Schulzimmern erlassen die Fachlehrpersonen entsprechende Regelungen. In den Zimmern steht nur das Mobiliar, das von der Schule zur Verfügung gestellt wird.

Die Pinnwände werden für den Informationsaustausch in allgemeinen schulischen oder klassenbezogenen Angelegenheiten verwendet. Das Bemalen der Decken und der Wände ist nicht gestattet.

### 3.3 Verantwortlichkeiten

Die **Klassenlehrperson** sorgt dafür, dass die Klassen über die Regelungen zur Benützung der Unterrichtszimmer informiert sind und die notwendigen Ämter (Klassendelegierte, Zimmerwart, Tafelwart) durch die zuständigen Schülerinnen und Schüler ausgeübt werden. Die Klassenlehrperson fasst zum Semesterbeginn die Ämterliste und übergibt sie dem Klassendelegierten zur stetigen Mitführung im Unterricht.

Jede **Fachlehrperson** ist für die Ordnung und die Sauberkeit im Unterrichtszimmer während und nach ihrer Lektion verantwortlich. Technische Einrichtungen sind in funktionsfähigem Zustand zu hinterlassen und Reparaturen sind dem Hausdienst zu melden. Der Medienwagen ist abzuschliessen. Die Fachlehrperson sorgt dafür, dass Aufträge wie Tafelreinigung, Lüften, Licht löschen, Stühle auf den Tisch stellen nach der letzten Lektion durch die Klasse ausgeführt werden.

Jede **Klasse** ist für den Allgemeinzustand der benutzten Zimmer verantwortlich. Unordnung im Unterrichtszimmer oder in den Korridoren kann Strafarbeit zur Folge haben. Die Klassendelegierten führen im Unterricht stets die Ämterliste mit sich und weisen diese bei Bedarf den Fachlehrpersonen vor.

### 3.4 Ordnung in den Unterrichtsräumen

Die Zimmerwarte und Tafelwarte sorgen dafür, dass in den Unterrichtsräumen Ordnung herrscht. Die Verantwortung dafür liegt aber bei der ganzen Klasse.



### **3.5 Essen und Trinken während des Unterrichts**

Der Konsum von Esswaren und Getränken während des Unterrichts ist nicht gestattet. Vorbehalten bleiben mit Arzteugnis begründete Ausnahmen. Das Trinken von Wasser ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der jeweils unterrichtenden Lehrperson erlaubt.

### **3.6 Unterrichtsbesuche**

Der Besuch des Unterrichts durch Personen, die nicht zur Schule gehören, ist nur mit Einwilligung des zuständigen Schulleitungsmitglieds gestattet. Über Besuche einzelner Stunden durch ehemalige Schülerinnen und Schüler oder Gäste von Schülerinnen und Schülern kann die vorgängig angefragte Lehrperson selbstständig entscheiden.



## **4. Gebäude + Infrastruktur**

### **4.1 Aufenthalt im Schulhausperimeter ausserhalb des Unterrichts**

In der unterrichtsfreien Zeit stehen den Schülerinnen und Schülern folgende Räume zur Verfügung: Mittelschul-Mensa und Mediothek im Y12E, freigegebene Schulzimmer, Schülerinnen- und Schüler-Aufenthaltsräume sowie Arbeitsecken in den Gängen. Wer sich in unterrichtsfreier Zeit in einem Schulzimmer aufhält, ist dafür verantwortlich, dass der Unterricht in den Nachbarzimmern nicht gestört und dass das Zimmer ordentlich hinterlassen wird. Insbesondere ist es den Schülerinnen und Schülern nicht gestattet, eigene Apparate (wie Tonwiedergabegeräte, etc.) zu betreiben. Die Medienwagen dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrperson bzw. mit deren ausdrücklicher Bewilligung verwendet werden.

Alle Schulsehörerigen haben sich auf dem Campus der Schule (Irchel und Dependance) und ausserhalb des Perimeters der Kantonsschule Zürich Nord (Campus Irchel) so zu verhalten, dass der Unterricht nicht durch akustische oder andere Immissionen gestört wird.

### **4.2 Garderobe**

Je zwei Schülerinnen und/oder Schülern wird ein abschliessbarer Garderobenschrank zugeteilt.

### **4.3 Fachzimmer**

Schulzimmer mit besonderen Einrichtungen und Sammlungen insbesondere für Naturwissenschaften, Musik, Instrumentalmusik und Bildnerisches Gestalten dürfen ausserhalb des Unterrichts nur mit besonderer Bewilligung der zuständigen Fachlehrkräfte benutzt werden.

### **4.4 Instrumentalübungszimmer**

Die Instrumentalübungszimmer sind in erster Linie für den Instrumentalunterricht bestimmt. In zweiter Linie stehen diese Zimmer während der Öffnungszeiten des Schulhauses zum Üben zur Verfügung. Die Schlüssel sind in der Hausdienst-Loge zu beziehen.

### **4.5 Mensa, Verpflegung**

Die Mittelschul-Mensa steht als Verpflegungsort den Schülerinnen und Schülern, den Angestellten (Lehrpersonen und Mitarbeitenden) und Gästen zur Verfügung – auch für mitgebrachtes Essen. Tablette, Geschirr und Essbesteck dürfen nur in der Mittelschul-Mensa verwendet werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sorgen für das Abräumen.

Das Mittagessen in den Schulzimmern sowie in Korridoren ist verboten. Die Schulleitung kann in Ausnahmesituationen (z.B. Kälteperioden) Ausnahmen bewilligen. Der Konsum von Getränken und kleinen, kalten Snacks ist unter Verpflichtung zur Einhaltung von Sauberkeit und Ordnung in den Schulzimmern und auf den Korridoren erlaubt. In den Spezialräumen (Mediothek, Computerzimmer usw.) und in den Fachzimmern ist Essen und Trinken generell untersagt.



#### **4.6 Privatunterricht**

Privatunterricht auf dem Campus der Schule muss von der Schulleitung bewilligt werden.

#### **4.7 Kopiergeräte**

In den Erdgeschossen der Schultrakte sowie in der Mediothek stehen den Schülerinnen und Schülern Kopiergeräte zur Verfügung. Die erforderlichen Badges können in der IT-Abteilung bezogen werden.

#### **4.8 Aufzüge**

##### **Campus Irchel**

Die Aufzüge sind reserviert für Angestellte (Lehrpersonen + Mitarbeitende), Besuchenden sowie Angehörige der Universität Zürich. Gehbehinderte Schülerinnen und Schüler dürfen die Aufzüge ebenfalls benutzen.

##### **Dependance**

Der Aufzug ist nur gehbehinderten Schulseitigen sowie Besucherinnen und Besucher zugänglich. Für Transporte (z.B. Mensa) darf dieser ebenfalls verwendet werden. Ein Schlüssel kann beim Hausdienst vor Ort mit einem Depot von CHF 100 pro Schlüssel bezogen werden.

#### **4.9 Sportanlagen**

Gebäude YPT (Kantonsschule Zürich Nord), Gebäude Y30 (Universität Zürich).

Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden. In den Sporthallen (YPT + Y30) ist das Konsumieren von Essen und Getränken grundsätzlich nicht erlaubt. Getränke in abschliessbaren Flaschen sind in den Garderoben erlaubt, dürfen aber nicht in den Sporthallen konsumiert werden.

Bei extern genutzten Anlagen (z.B. Sportamt der Stadt Zürich) gelten deren Nutzungsbestimmungen. Deren Hausordnung(en) sowie den Anweisungen des Hausdienstes / Betriebspersonals ist Folge zu leisten